Schulsprengel Terlan

Antrag um Elternzeit

gemäß Artikel 23 der Anlage 4 des Landeskollektivvertrages vom 23.04.2003 in geltender Fassung

Nachname	Vorname	Schulstelle
Matr.-Nr.: Lehrperson mit	○ befristetem Arbeitsvertrag	○ unbefristetem Arbeitsvertrag

Ich beantrage hiermit

für den Zeitraum	Vom	Bis

die Elternzeit für mein Kind

Nachname	Vorname	geboren am
(Tag des Eintritts des Kindes in die Familie bei Adoption oder Anvertrauung)		

Ich erkläre dazu:

○ nicht alleinerziehend zu sein;

○ alleinerziehend zu sein;

○ dass für dieses Kind keine Elternzeit beansprucht worden ist;

○ dass für dieses Kind folgende Zeiträume als Elternzeit beansprucht worden sind:

1. vom bis (○ ich selbst ○ anderer Elternteil)
2. vom bis (○ ich selbst ○ anderer Elternteil)
3. vom bis (○ ich selbst ○ anderer Elternteil)
4. vom bis (○ ich selbst ○ anderer Elternteil)
5. vom bis (○ ich selbst ○ anderer Elternteil)

○ dass für dieses Kind keine Wartestand beansprucht worden ist;

○ dass für dieses Kind folgender Wartestand beansprucht worden ist;

vom bis (○ ich selbst ○ anderer Elternteil)

Ort , Datum

Das Absenden des Gesuches über die persönliche LaSiS-Adresse gilt als „leichte“ Unterschrift

zu senden an: ssp.terlan@schule.suedtirol.it

Reservierter Bereich:

Ihre Abwesenheit wird genehmigt

Die Schulführungskraft
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Mitteilung gemäß Datenschutzgesetz (Lgs.D.Nr. 196/2003) Rechtsinhaber der Daten ist der Schulsprengel Terlan. Die angegebenen Daten werden von der Schule auch in elektronischer Form, für die Erfordernisse der Anlage 4 des geltenden Landeskollektivvertrages verarbeitet. Die Daten müssen bereitgestellt werden, um die angeforderten Verwaltungsaufgaben abwickeln zu können. Bei Verweigerung der erforderlichen Daten können die vorgebrachten Anforderungen oder Anträge nicht bearbeitet werden. Der /die Antragsteller/in erhält auf Anfrage gemäß Artikel 7-10 des Lgs.D.Nr. 196/2003 Zugang zu seinen/ihren Daten, Auszüge und Auskunft darüber und dann deren Aktualisierung, Löschung, Anonymisierung oder Sperrung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, verlangen.

Landeskollektivvertrag vom 23.04.2003 - Anlage 4 - Art. 23 (Elternzeit)

(1) Die Eltern haben für jedes Kind, innerhalb dessen zwölften Lebensjahres, Anrecht auf Arbeitsenthaltung Die entsprechenden Elternzeiten der Eltern dürfen insgesamt nicht mehr als elf Monate betragen. Innerhalb dieses Ausmaßes steht das Anrecht auf Arbeitsenthaltung, wie folgt, zu:

1. der Mutter, nach der Beanspruchung der Mutterschaftszeit gemäß Artikel 21, für nicht mehr als drei Monate,
2. dem Vater, ab Geburt des Kindes, für nicht mehr als drei Monate,
3. der Mutter oder dem Vater, gemäß deren Ermessen, für nicht mehr als insgesamt weitere fünf Monate,
4. nicht mehr als elf Monate, wenn es nur einen Elternteil gibt.

(2) Die Elternzeit steht dem Antrag stellenden Elternteil auch dann zu, wenn der andere Elternteil kein Anrecht darauf hat.